

* Das umfangreiche und sorgfältig ausgearbeitete Gesetz wurde noch vorteilhaft ergänzt durch die im Verordnungswege erlassene **L ö s c h o r d n u n g** (273) .

* Aus den Landtagsberatungen mag erwähnt werden, dass die Frage der Errichtung einer eigenen landschaftlichen Feuerversicherungsanstalt schon damals zur Sprache kam. Das grosse Risiko, das kleine Versicherungsgebiet, die Föhngefahr usw. entschieden jedoch gegen ein solches Unternehmen. Der Feuerlöschfond, welcher zur Unterhaltung der landschaftlichen Löschgerätschaften bestimmt war, hatte nach Einführung des neuen Gesetzes keinen besonderen Zweck mehr und wurde daher später über Beschluss des Landtages im Jahre 1868 in der Höhe von 1042 fl. in die Landeskasse einbezogen.

* Im Jahre 1870 wurden die feuerpolizeilichen Anordnungen durch die Bestimmungen des Baugesetzes noch ergänzt.

Man kann also das Feuerpolizeigesetz von 1865 als Ursprung für eine organisierte Feuerwehr in Mauren nennen. Schon 1866 wurden die Bürger namentlich in eine **L ö s c h m a n n s c h a f t s l i s t e** eingetragen (95) und in verschiedene Equipen eingeteilt. In den darauffolgenden Jahren wurden noch Löschgeräte angeschafft und die Wasservorräte für einen wirksamen Einsatz entsprechend bereitgestellt.

Das Feuerpolizeigesetz enthielt auch eine Bestimmung, wonach jede geschlossene Gemeinde einen Nachtwächter anstellen soll. Dieser musste bei Föhnwetter die Nacht durchwachen und bei Brandausbruch sofort Alarm schlagen.

* Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 1